



## Urteil zu LSG-Bbg-13/6

In dem Verfahren LSG-Bbg-13/6

### ■ LDSB ■,

Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei Brandenburg  
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam  
— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Kreisverbandes Oberhavel (KV OHV)  
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam  
vertreten durch ■■■  
— Antragsgegner —

wegen Erklärung der Nichtigkeit einer Passage der Geschäftsordnung (GO) des Kreisvorstandes

hat das Landesschiedsgericht, vertreten durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentsis am 29. April 2014 beschlossen:

### **Die Klage wird als unzulässig abgewiesen**

### **Sachverhalt**

Der Antragsteller ist der bestellte Datenschutzbeauftragte der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg und beantragt die Feststellung der Nichtigkeit der Bestimmung des Punktes 9.1 »Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten«, Satz 1 u. 2 der GO des KV OHV, da er diesen Passus für nicht datenschutzkonform hält. **1**

### **Entscheidungsgründe**

#### **1. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts**

Das Landesschiedsgericht ist zuständig. **2**

Zuständig ist generell das Gericht niedrigster Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Dabei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners, § 6 Abs. 2 SGO. Am 9. November 2013 hatte die Hauptversammlung des KV OHV einstimmig die Einrichtung eines Schiedsgerichts abgelehnt (möglich gem. § 5 Abs. 2 Kreissatzung Oberhavel). Damit ist das Landesschiedsgericht als örtlich zuständiges Gericht niedrigster Ordnung zuständig.

#### **2. Zulässigkeit**

Die Klage ist unzulässig. **3**

Antragsberechtigt ist jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht wird, § 8 Abs. 1 S. 1 SGO. Das Recht auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten hat der Antragsteller nicht geltend gemacht. Er wäre, da gliederungsfremd, ohnehin nicht von der Datenverarbeitung durch den Kreisvorstand OHV betroffen. **- 1 / 2 -**

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz  
Conrad

Frank  
Erfurt  
2. Ersatzrichter

Simon  
Gauseweg  
Vorsitzender Richter

Frank  
Jegzentsis

Mandy  
Plaswig  
1. Ersatzrichterin



Auch ein einklagbares Recht auf datenschutzkonforme Handlungsweisen besteht nicht, § 4 f, g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zwar hat der Antragsteller als Datenschutzbeauftragter die Aufgabe, auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuwirken, seine Befugnisse beschränken sich allerdings auf Einsicht in und Überwachung von datenschutzrelevanten Vorgängen. Gegenüber der »Geschäftsführung« (also dem Vorstand) ist er in Ausübung seiner Aufgaben zwar weisungsfrei und darf nicht benachteiligt werden, in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes wird er allerdings nur beratend tätig. Die endgültige Entscheidung über die Art und Weise der Datenverarbeitung fällt, ohne dass der Beauftragte einen Anspruch auf anderweitige Entscheidung hätte, die Geschäftsführung.

Als eigener Anspruch des Antragstellers hätte allenfalls eine Verletzung dieser Mitwirkungsrechte in Frage kommen können, z.B. wenn dem LDSB eine Mitwirkung verwehrt worden wäre, ihm Daten oder Prozessbeschreibungen nicht ausgehändigt wurden, oder aber seine Beratung abgelehnt worden wäre. Der vom LDSB erbetene Vortrag in dieser Hinsicht ging dem Gericht trotz Fristsetzung nicht zu. **4**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensmitglied die Berufung offen, § 13 Abs. 1 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, c/o Piratenpartei Deutschland, Bundesgeschäftsstelle, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per Mail an *bundesschiedsgericht@piratenpartei.de*) mind. in Textform einzureichen und zu begründen. Der Berufung ist diese Entscheidung inkl. dem Aktenzeichen LSG-Bbg-13/6 beizufügen.